

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 489/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Paul M [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entscheidungsanatz) des Oberlandesgerichts Köln vom 31. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

5

- 3 -

einestimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1960, 472; 1967, 425) aus, daß der Kläger die Antragsfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach § 189 Abs. 2 BGG gewahrt hat.

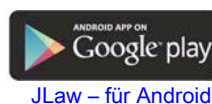
Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist hat die Entschädigungsbehörde weder ausdrücklich noch durch eine Sachentscheidung über den Antrag stillschweigend (BGH RZW 1970, 314, ständig) erteilt. Sie hat durch den Bescheid vom 10. Dezember 1971 den verspäteten Antrag unter Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis abgelehnt.

Der Berufungsrichter verneint den Anspruch auf Wiedereinsetzung. Er unterstellt, daß der Kläger bei Rückfragen von höheren Ministerialbeamten der Wiedergutmachungsreferate der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz die Auskunft erhalten habe, sein Verfolgungsschicksal begründet keine Ansprüche auf Entschädigung nach § 99 Abs. 2 Satz 2 BGG, und sieht deshalb einen entsprechenden Rechtsirrtum des Klägers als unverschuldet an. Es kann offenbleiben, ob die Ansicht des Berufungsgerichts, die Versäumung der Antragsfrist sei verschuldet, weil der Kläger gleichwohl Entschädigung hätte beantragen müssen, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht (vgl. RZW 1962, 326; 1963, 186). Denn darauf beruht das Urteil nicht. Es ist aus einem anderen Grunde richtig. Mit der Nachholung des Entschädigungsantrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen (RzW 1975, 273; 274; 1978, 105; 223 Nr. 16 und 17). Der Kläger hat den verspäteten Entschädigungsantrag nicht mit einem Wiedereinsetzungsantrag verbunden, dieses vielmehr erst nach Hinweis der Entschädigungsbehörde mit Schreiben vom 1. Juni 1960 am 3. Juli 1960 nachgeholt. Damit fehlt es an einem rechtzeitigen und nur dann zulässigen Wiedereinsetzungsantrag (vgl. BGH RzW 1971, 310).

Mai

Gärtner